

XXIII. Cultus, Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Cultusangelegenheiten.

a) Patronatsangelegenheiten.

Für die erledigte städtische Patronatspfarre St. Leopold in der Leopoldstadt wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 5. Mai 1899 der Cooperator bei der Pfarre St. Othmar im III. Bezirke Josef Schnabl in Vorschlag gebracht.

b) Herstellungen in städtischen Patronatskirchen und Pfarrhöfen.

Pfarrhof Maria Geburt im III. Bezirke, am Rennweg. — Von den schon für 1898 beantragten Renovierungsarbeiten wurde im Berichtsjahre nur die Instandsetzung der schadhaften Fenster mit dem Kostenbetrage von 140 fl. genehmigt und vorgenommen.

Kirche St. Othmar, III., Kolonitzplatz. — Die seit Jahren geplante Restaurierung des Innern wurde nach der im Jahre 1898 beschlossenen vollständigen Erneuerung der decorativen Malerei und der Bilder auf Grund einer beschränkten Offertverhandlung den Kirchenmalern Winter und Richter in Wien zu der Anbotsumme von 12.500 fl. übertragen und von ihnen nach der am 25. Mai erfolgten commissionellen Prüfung und Begutachtung der probeweise hergestellten Malerei in der Zeit vom Mai bis November 1899 unter Leitung des Architekten (Gothikers) Weber und Überwachung des Stadtbauamtes anstandslos durchgeführt und nach mehrmaliger commissioneller Prüfung der vertrags- und qualitätsmäßigen Ausführung bei der Schlusscollaudierung am 14. November 1899 übernommen.

Für die beantragte Restaurierung der Kircheneinrichtung als: der Altäre, der Kanzel, der Heiligenstatuen, des Oratoriums, der Orgelbrüstung, der Kreuzwegbilder und der Kirchenstühle wurden mehrere Firmen behufs Anbotstellung namhaft gemacht. Die behufs Raumgewinnung im Chore beantragte Umgestaltung, sowie die Instandsetzung der schadhaften Orgel wurde im Offertwege dem Orgelbaumeister Franz Stromer um den Kostenbetrag von 2480 fl. übertragen und zum größten Theile ausgeführt.

In der Kirche St. Josef in Margarethen, V., Schönbrunnerstraße und Sonnenhofgasse 1, wurde die Instandsetzung des Daches und der Stufen beim Portale vorgenommen.

Kirche St. Florian in Matzleinsdorf im V. Bezirke. — Wegen Durchführung der im Jahre 1898 mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. Juni 1898 principiell genehmigten, auf das Jahr 1899 verschobenen Renovierung des Pfarrhofes und der Restaurierung des Innern der Kirche sammt den Glasfenstern und Bildern, fanden

Verhandlungen mit Firmen und ein Localaugenschein statt, bei welcher die Ausführung mit Rücksicht auf die Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 8. März 1899, Z. 1570, noch weiters vertagt wurde.

In der Kirche in Lichtenthal im IX. Bezirke, Marktgasse, wurde bei einem Localaugenscheine am 15. Mai die Nothwendigkeit von Adaptierungen und Zubauten in der Kirche und im Pfarrhof ausgesprochen.

Im Pfarrhofe in Neulerchenfeld, XVI., Neulerchenfelder Hauptstraße 47, wurden am 20. Mai und 13. November 1899 Localaugenscheine bezüglich des vom Stadtbauamte geschilderten schlechten Bauzustandes und über die vom Herrn Pfarrer namhaft gemachten sanitären Übelstände vorgenommen und die sorgfältige Überwachung des Gebäudes angeordnet, wie auch einige Instandsetzungsarbeiten und Herstellungen an Öfen und Rauchfängen veranlaßt.

c) Herstellungen in Kirchen und Pfarrhöfen fremden Patronats.

Der Thurm der Alt-Ottakringer Pfarrkirche wurde mit vier neuen Zifferblättern versehen.

In der Hernalser Pfarrkirche, XVII., Calvarienberggasse, wurde die Neueindeckung des Thurmes mit dem Kostenbetrage von 4025 fl. vorgenommen. Wegen Herstellungen in mehreren anderen Kirchen und Pfarrhöfen fanden Concurrenz-Verhandlungen wegen Beitragsleistung der beteiligten Factoren und Zahlung der Hand- und Zugkosten durch die Gemeinde Wien statt, und wurde die Bezahlung derselben mit Rücksicht auf die Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 8. März 1899, Z. 1570, abgelehnt.

d) Aufnahme eines Annuitätenanlehens für Kirchen- und Pfarrhofbauten in Wien.

Über Antrag des Magistrates vom 29. December 1898 hat zufolge Plenarbeschlusses des Gemeinderathes vom 7. Februar 1899 die Gemeinde Wien sich bereit erklärt, an dem zur Geldbeschaffung für die Kirchenbau-Action aufzunehmenden, in neunzig Jahren rückzahlbaren Annuitäten-Anlehen in der Höhe von 5 Millionen Gulden mit 40 Percent unter bestimmten Bedingungen in der Art sich zu beteiligen, daß die bezüglich Leistungen seitens der Gemeinde Wien vorschußweise für Rechnung der jeinerzeit zu constituierenden katholischen Pfarrgemeinden erfolgen.

Diesem Beschlusse lag das bei der commissionellen Besprechung der Vertreter des fürsterzbischöflichen Ordinariates, der Gemeinde Wien und des Wiener Kirchenbauvereines am 1. December 1897 über die Subventionierung bereits begonnener und die Aufführung neuer Kirchen- und Pfarrhofbauten, sowie über die erforderlichen Erweiterungsbauten für die nächsten 10 Jahre aufgestellte Kirchenbauprogramm zugrunde, nach welchem mit einem Gesamtaufwande von 5,000.000 fl. acht bereits begonnene Kirchenbauten subventioniert, zwölf Kirchen und Pfarrhöfe neu erbaut, beziehungsweise umgebaut und drei Kirchen erweitert werden sollten.

Über die von dem Gemeinderathe Lucian Brunner gegen diesen Gemeinderathsbeschluss erhobene Beschwerde hat der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof zufolge Erkenntnisses vom 11. December 1899, Z. 5929, den angeführten Beschluss als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Zu den Entscheidungsgründen wird insbesondere angeführt, daß die Gemeinde nach § 38 des Gemeindestatutes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, auch in ihrem selbständigen Wirkungskreise Anordnungen und Verfügungen nach freier Selbstbestimmung nur mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze treffen kann.

Da nun nach Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen Religionsgenossenschaft nur dann verhalten werden können, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbüchlerlich sichergestellt ist und dadurch die Betheiligung an dem Kirchenbauanlehen und die seinerzeitige Einstellung der infolge dessen von der Gemeinde zu bestreitenden Zinsen und Capitalsabstättungsbeträge (Annuitäten) in das Gemeindebudget auch die im Gemeindeverbande stehenden Angehörigen anderer Religionsgenossenschaften als der katholischen Kirche zu diesen Leistungen herangezogen werden würden, so würde die Betheiligung an dem Anlehen gegen das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, verstoßen, indem thatsächlich Gemeindemitglieder, welche gesetzlich von Leistungen zu Cultuszwecken anderer Religionsgenossenschaften befreit sein sollen, durch einen Gemeindebeschluss mit solchen Leistungen belastet würden und dies trotz der Bestimmung des § 55 des Gemeindestatuts der Stadt Wien, welche ausdrücklich ausspricht, daß die Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten Gegenstand besonderer Gesetze, d. i. des oberwähnten Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, und des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 (§§ 35 und 36) ist.

Der Gemeinderath beschloß in der Sitzung am 10. December 1896 dem St. Laurentius-Kirchenbauvereine in Breitensee für den Kirchen- und Pfarrhofbau daselbst eine in drei Jahresraten vom 1. Jänner 1897 ab flüssig zu machende Subvention von 30.000 fl. unter der Bedingung zu bewilligen, daß die außerdem von der Gemeinde zu leistenden Hand- und Zugkosten den Betrag von 64.000 fl. nicht übersteigen dürfen und daß der übrige Theil der Baukosten durch den n.-ö. Religionsfond oder andere Personen sichergestellt erscheint.

Über eine Beschwerde des Gemeinderathes Lucian Brunner gegen diesen Beschluss hat der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof zufolge Erkenntnisses vom 8. März 1899, Z. 1570, den Beschluss als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Zu den Entscheidungsgründen wurde insbesondere ausgeführt, daß das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde auch bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens keine Beschränkung durch die bestehenden Reichs- und Landesgesetze und die im § 38 des Gemeindestatuts vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, umschriebene Begrenzung ihres selbständigen Wirkungskreises findet.

Der letztere umfaßt nach dieser gesetzlichen Definition alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, daher es keinem Zweifel unterliegt, daß Angelegenheiten, welche das Interesse der Gemeinde nicht zunächst berühren, keinen Gegenstand des erwähnten Wirkungskreises bilden können.

Hiezu gehören aber alle jene Angelegenheiten, deren Besorgung nach den bestehenden Gesetzen einem bestimmten anderen Organe zugewiesen sind.

Hinsichtlich der Cultusangelegenheiten und Cultusbedürfnisse bestimmen die §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, daß alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Patronats-

rechte der durch die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus gebildeten Pfarrgemeinde gebühren und obliegen und daß, insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zugebote stehende kirchliche Mittel vorgejorgt erscheint, zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszusprechen ist.

Außerdem können nach Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen Religionsgenossenschaft nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist.

Endlich dient Kirche und Pfarrhof einer solchen Religionsgenossenschaft nicht zum allgemeinen Nutzen aller Gemeindeglieder, können daher nicht als gemeinnützige Anstalten im Sinne des § 52 des Gemeindestatuts angesehen werden.

e) Bau neuer Kirchen.

Hierüber ist im Berichtsjahre nichts Nennenswerthes zu berichten.

f) Regelung der Pfarrsprengelgrenzen.

Die Gemeinde hat in Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden Gumpendorf, Mariahilf und Ob der Laingrube zu der vom f. e. Ordinariate bei der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie angeregten Abänderung der Sprengel der Pfarren Gumpendorf, Mariahilf und Ob der Laingrube im VI. Bezirke, weiterhin in Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden Alservorstadt und Lichtenthal der über Ansuchen des Pfarramtes Lichtenthal beabsichtigten Pfarrsprengel-Änderung, dann für die zu constituierende katholische Pfarrgemeinde der vom f. e. Ordinariate vorgeschlagenen Bestimmung des Pfarrsprengels der neuen Kirche St. Antonius von Padua und der hiedurch bedingten Abänderung des Pfarrsprengels der Kirche St. Johann Evangelist im X. Bezirke namens der seinerzeit zu constituierenden katholischen Pfarrgemeinde Penzing-Baumgarten-Breitensee der vorgeschlagenen Abänderung der Süd- und Westgrenze des Pfarrsprengels Breitensee gegen die Pfarren Penzing und Baumgarten ihre Zustimmung erteilt.

Sichtlich der Neubestimmung, beziehungsweise Abänderung der Pfarrsprengelgrenzen im II. Gemeindebezirke wurde den seitens des f. e. Ordinariates bezüglich der Abgrenzung der einzelnen Pfarrsprengel gemachten Vorschlägen namens der zu constituierenden bezüglichen Pfarrgemeinden unter der Voraussetzung die Zustimmung erteilt, daß den von der Vorstehung des II. Bezirkes ausgesprochenen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen werde.

B. Eheangelegenheiten.

a) Normative Bestimmungen.

Im Berichtsjahre sind Normalien in Ehesachen nicht erlassen.

b) Eheaufgebote und Eheschließungen vor dem Magistrate.

Im Jahre 1899 haben vor dem Magistrate 113 Eheschließungen stattgefunden.

Von den Brautleuten waren in 39 Fällen beide Theile confessionslos, in 43 Fällen war der Bräutigam mosaisch, die Braut confessionslos, in 28 Fällen der Bräutigam confessionslos, die Braut aber mosaisch; in 3 Fällen waren beide Theile mosaisch.

C. Matrifenführung.

a) Normative Bestimmungen.

Bezüglich der Legitimationsvorschriften und Matrifenberichtigungen hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei mit Erlafs vom 20. März 1899, Z. 22.537, dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Statthalterei hat wahrgenommen, daß die wegen Legitimationsvorschriften und Matrifenberichtigungen von den politischen Behörden erster Instanz zu pflegenden Erhebungen vielfach in einer den maßgebenden Vorschriften nicht vollkommen entsprechenden, zum Theile aber mindestens in unzweckmäßiger Weise durchgeführt werden.

In der Absicht, auf diesem in neuerer Zeit an Umfang stetig zunehmenden Gebiete der Verwaltung die wünschenswerte Ordnung und Gleichförmigkeit zu erzielen und hiedurch die rasche Erledigung der einschlägigen Verhandlungen zu ermöglichen, woran die betheiligten Parteien meist ein großes Interesse haben, sieht sich die Statthalterei veranlaßt, auf Grund der im Gegenstande gemachten Beobachtungen den politischen Behörden erster Instanz Folgendes zur künftigen Darnachachtung zu eröffnen:

1. Die Durchführung der Legitimationsvorschrift auf Grund der nachgefolgten Ehe der Kindeseltern ist im Verwaltungswege unstatthaft, wenn der Kindesvater als solcher im Geburtsbuche nicht eingetragen erscheint und der angebliche Kindesvater, ohne die Vaterschafts-Erklärung in der vorgeschriebenen Form vor der politischen Behörde, eventuell vor dem die Trauung auf dem Sterbebette vornehmenden Seelsorger abgegeben zu haben, gestorben ist. (Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813, P. G. S. Nr. 49.)

Desgleichen ist die administrative Verfügung der Legitimationsvorschrift unzulässig, wenn die nachmalige Ehegattin des Kindesvaters bei dem Geburtsacte des zu legitimierenden Kindes als dessen Mutter nicht mit sicherem Namen, sondern mit dem Beifage „angeblich“ (oder „nach Angabe der Hebamme“, „laut Heimatscheines“, „laut Dienftbotenbuches“, „laut Meldbezettel“) eingetragen erscheint und verstorben ist, ohne das Begehren um Eintragung ihres wahren Namens gestellt zu haben. (Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1814, P. G. S. Nr. 7.)

In beiden Fällen kann die Legitimationsvorschrift nur dann verfügt werden, wenn die Vater-, beziehungsweise Mutterschaft des betreffenden Elternteiles zu dem zu legitimierenden Kinde durch civilgerichtlichen Ausspruch oder durch einen vor dem Civilgerichte geschlossenen Vergleich festgestellt ist.

Die Parteien sind bei dem Zutreffen obiger Voraussetzungen darüber zu belehren, daß es in ihrem Interesse liegt, sofort die erforderlichen und gerichtlichen Schritte einzuleiten und nicht erst die instanzmäßige, selbstverständlich abweisliche Entscheidung der politischen Behörden einzuholen.

Hiebei kommt insbesondere in Betracht, daß, während früher behufs gerichtlicher Feststellung der oben berührten familienrechtlichen Verhältnisse der Weg der Klage betreten werden mußte, seit dem Inkrafttreten der neuen Civilproceßordnung die bezeichneten Fragen im Rahmen des außerstreitigen Verfahrens zur Austragung gelangen können, was für die Parteien eine wesentliche Erleichterung bedeutet.

(Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 110, Artikel XVI, dessen zunächst für die Vaterschaft geltende Bestimmung in der Praxis auf die Mutterschaft analog angewendet wird.)

Die Legitimationswerber sind daher, falls sie ungeachtet der in diesem Sinne erfolgten eingehenden Aufklärung auf ihrem Ansuchen um Einholung der administrativen Entscheidung beharren, zu einer ausdrücklichen, motivierten Erklärung hierüber zu veranlassen und ist der Verhandlungsact nur unter dieser Voraussetzung zur hierortlichen Entscheidung vorzulegen.

Anderenfalls sind die Acten erst dann vorzulegen, wenn die Gesuchsteller die erforderlichen Ergänzungen, d. i. Nachweise über die gerichtliche Feststellung der Vater-, beziehungsweise Mutterschaft beigebracht haben.

2. Wenn die nachmalige Ehegattin des Kindesvaters, deren Identität mit der als „angeblich“, „laut Angabe der Hebamme“ u. s. w. eingetragenen Kindesmutter behauptet wird, am Leben ist, so sind jedesmal zwei unbefangene Zeugen über die maßgebende Identitätsfrage an Eidesstatt zu vernehmen.

3. Ist die mit sicherer Namensangabe eingetragene Kindesmutter nicht mehr am Leben oder deren Einvernehmung sonst unmöglich, so steht dieser Umstand der Durchführung der Legitimationsvorschrift im administrativen Wege nicht entgegen.

Dagegen soll die zur Controle der väterlichen Aussage wünschenswerte Vernehmung der Kindesmutter, wenn dieselbe ohne namhafte Schwierigkeit geschehen kann, nicht unterlassen werden.

(Ministerial-Erlass vom 25. Jänner 1897, Z. 31.989 ex 1896, intimiert mit Statthaltereierlass vom 28. Februar 1897, Z. 8601.)

4. Da es in allen Fällen der Legitimations-Vorschrift auf Grunde nachgefolgter Ehe darauf ankommt, über die Identität der Kindesmutter mit der nachmaligen Gattin des Kindesvaters Gewissheit zu schaffen, so ist der bezügliche Zeugenbeweis auch dann aufzunehmen, wenn die Mutter bei dem Geburtsacte zwar als sicher, jedoch mit unrichtigen Daten bezüglich der Herkunft, Abstammung und dergleichen eingetragen erscheint.

5. Bei Matrikenberichtigungen ist im allgemeinen darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben nicht sprunghaft mit Übergehung eines oder mehrerer in Mitte der zu corrigierenden Civilstandsacte liegenden Matrikenfälle geschehen dürfen.

Es sind daher bei der Instruierung jene Matrikendocumente herbeizuschaffen, welche nöthig sind, um die Continuität der zu berichtenden Matrikenacte herzustellen.

So geht es beispielsweise nicht an, den Geburtsact des A. auf Grund des Geburtsactes seines Vaters richtig zu stellen, da für den Geburtsact zunächst der Trauungsact seiner Eltern maßgebend ist.

6. Es ist immer zweckmäßig, die in Händen der Parteien befindlichen gestempelten Matrikenscheine den Acten anzuschließen, weil in vielen Fällen durch amtliche Berichtigung dieser Urkunden der sonst fast unvermeidlichen Fortpflanzung von Unrichtigkeiten in weiteren Matriken vorgebeugt werden kann.

7. Die Beschaffung von ex offio ausgefertigten, insbesondere von form- und inhaltsgetreuen Matrikenauszügen erscheint nicht in allen Fällen, sondern nur dann notwendig, wenn der Inhalt der vorliegenden Matrikenscheine zu begründeten Bedenken Anlaß gibt oder über wesentliche Momente Zweifel aufkommen läßt; z. B. darüber, ob die Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich“ eingetragen ist, welcher Beisatz in den gestempelten Matrikenscheinen erfahrungsgemäß häufig weggelassen wird.

8. Die Einvernehmung der Parteien und Zeugen hat ausnahmslos bei der politischen Behörde erster Instanz, nicht bei Vorstehungen von Gemeinden, welche kein eigenes Statut besitzen, stattzufinden.

Gegebenenfalls sind diese Amtshandlungen unter billiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der zu Vernehmenden auf Amtstagen oder — gelegentlich von Commissionen — im Wohnorte unter Umständen selbst in der Wohnung der Parteien vorzunehmen.

9. Matrikenrichtigstellungen hinsichtlich der Namensschreibweise können nur auf Grund von Matrikendocumenten verfügt werden.

Es scheint daher in der Regel zwecklos, den Acten Heimatscheine, Dienstboten-, Arbeitsbücher, Reisepässe, Militär- oder Landwehrpässe, Militär- oder Landwehrabschiede, Entlassungsbestätigungen, Militärtax-Erkenntnisse und dergleichen beizulegen, wodurch das Actenmaterial unnütz vermehrt wird und den Parteien, da sie obige Documente häufig benöthigen, lediglich Schwierigkeiten erwachsen.

Soweit es sich darum handelt, daß auch diese Documente berichtigt werden, sind die Parteien zu befehlen, daß es ihnen überlassen bleibt, nach durchgeführter Matrikenberichtigung die gewünschte Correctur bei jener Behörde zu erwirken, welche das Document ausgestellt hat.

10. Die Verhandlungen in Legitimations- und Matrikensachen sind überhaupt nach Thunlichkeit zu beschleunigen.

Zu wiederholtenmalen hat es sich aus den Acten ergeben, daß Parteien oder Zeugen, auf deren Aussage es wesentlich ankam, während der Dauer der über Gebür oft ganz ohne triftigen Grund verzögerten Erhebungen mit Tod abgegangen sind und hiedurch der Erfolg der Verhandlung in Frage gestellt wurde.

Von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt es sich auch insbesondere, falls Matrikenauszüge von verschiedenen Matrikenstellen zu requirieren sind, deren Einholung nicht nacheinander, sondern gleichzeitig zu bewirken.

b) Matrikenführung des Magistrates.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden in die beim Magistrate als politischer Behörde I. Instanz geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen während des Jahres 1899 61 Kinder (53 eheliche und 8 uneheliche) eingetragen.

Von diesen Eintragungen sind 3 nachträglich erfolgt.

Legitimationsvorschreibung fand eine statt.

In das Sterberegister des Magistrates wurden 36 Fälle eingetragen.